

Apostasie vom Ordensstande.

Von P. Bernhard Schmid O. S. B. in Scheyern.

Eine der beklagenswerthesten Erscheinungen im kirchlichen Ordensleben ist die Apostasie oder der Abfall vom Ordensstande (*apostasia a religione vel a monachatu*). In vergangenen Zeiten des Verfalls der Ordens-Disciplin kam sie, leider Gott, nicht selten vor; auch in der Gegenwart und Zukunft ist sie keineswegs ausser dem Bereich der Möglichkeit gelegen. Daher dürfte eine kurze Erörterung des Wesens, der Ursachen und Folgen derselben in den »Studien des Benedictiner- und des Cistercienser-Ordens« nicht am unrechten Platze sein.

1. Unter Ordensapostasie hat man den schwer sündhaften und mit dem *animus non redeundi* vollzogenen Austritt aus dem Ordensstande zu verstehen. »*Apostasia a Religione proprie loquendo est criminosa discessio a Religione cum animo non amplius redeundi ad regulare institutum.*«¹⁾ Die Ablegung des Ordenskleides, welche Einige²⁾ in die Wesensbestimmung der Apostasie aufnehmen wollen, ist wohl ein erschwerender und in strafrechtlicher Beziehung bemerkenswerther Umstand derselben, gehört aber nicht zu ihrem Begriff. Wesentlich nothwendig, aber auch hinreichend zur Begründung der Ordensapostasie ist, dass der Austritt aus dem Ordensstande schwer sündhaft sei und in der Absicht unternommen werde, nie mehr zu demselben zurückzukehren, sondern nach eigenem Belieben in der Welt zu bleiben. Demnach sind weder diejenigen als wirkliche Ordensapostaten zu betrachten, welche in Folge ausdrücklicher Erlaubniss für immer das Kloster verlassen, noch auch diejenigen, welche zwar ohne alle Erlaubniss aus der Ordensgemeinschaft austreten, aber nicht Willens sind, den Ordensstand ganz zu verlassen. Dagegen sind diejenigen und zwar nur diejenigen im strengen Sinn des Wortes Apostaten, welche sowohl ohne rechtmässige Erlaubniss, auf schwer sündhafte Weise, als auch in der Absicht das Kloster verlassen, um fürderhin in der Welt zu bleiben und daselbst nach eigenem Willen und Belieben zu leben, und als solche sind sie selbst dann zu betrachten, wenn sie den Ordenshabit beibehalten. Denn durch die in der angegebenen Absicht vollzogene Entfernung aus dem Kloster verlassen sie den Ordensstand selbst; so wenig aber als die Annahme des Ordenskleides Jemand zu einer Ordensperson macht (»*habitus non facit monachum, sed professio religiosa*«³⁾); ebenso wenig kann die Beibehaltung desselben bewirken, dass Jemand, der den Ordensstand factisch verlässt, demselben fernerhin noch angehöre. Diess hat Clemens VIII am 26. Mai 1593 in einem von Urban VIII neuerdings in Erinnerung gebrachten Decrete klar ausgesprochen: »*Apostasia a*

¹⁾ Ferraris Prompta Biblioth. v. Apostasia. n. 21.

²⁾ Mack, in Kirch.-Lex. I. Auf. Art. Abfall.

Religione sive habitu dimisso, sive retento, quando pervenit, ut extra septa monasterii sive conventus fiat egressio.¹⁾ Diejenigen, welche ohne Erlaubniss das Kloster verlassen und mit Beibehaltung oder Ablegung des Ordenskleides in der Welt herumschweifen, zugleich aber in dasselbe zurückzukehren gedenken, sind keine eigentlichen Apostaten, sondern Flüchtlinge (fugitivi), werden jedoch nach positiven Bestimmungen des canonischen Rechtes (jure ecclesiastico) denselben gleich geachtet. »Intelligimus,« sagt Julius II, »apostatam omnem, qui sine licentia per terras cum habitu vel sine iverit.« Und in den Decreten, welche die s. Congr. Conc. auf Befehl Urbans VIII über die Apostaten erlassen hat, wird ausdrücklich bestimmt: »Fugitivi et Apostatae sive habitum regularem deferant, sive non, possunt et debent ab Episcopis loci puniri.«¹⁾ Das Gleiche gilt von jenen Ordenspersonen, welche zwar das Ordenskleid tragen, aber in genannter Absicht derart verhüllen, dass man dasselbe nicht wahrnehmen und seinen Träger als Ordensperson nicht erkennen kann; denn eine solche Verhüllung des Ordenskleides ist im Grunde nichts Anderes als eine formale Ablegung desselben und dient zum Zwecke freieren Herumschweifens ebenso gut, als wie seine wirkliche Ablegung. Darum hat auch das Conc. Trid. ausdrücklich verboten, das Ordenskleid im Verborgenen zu tragen: »Ne detur licentia cuiquam regulari occulte ferendi habitum suae religionis.«²⁾ Dagegen ist es Ordenspersonen, welche durch Länder der Ungläubigen oder Häretiker reisen müssen, erlaubt, das Ordenskleid mit andern Kleidern zu vertauschen und auch die Haare ungeschoren zu tragen, wenn sie diess zur Vermeidung von Leibes- und Lebensgefahren für nothwendig halten. Diejenigen, welche mit ausdrücklicher Erlaubniss ihrer Obern eine Reise machen, aber ohne einen zureichenden Grund das Ordenskleid ablegen oder verbergen, um sich leichter und freier bewegen zu können, würden zwar sündigen, aber weder als Apostaten, noch auch als Flüchtlinge zu betrachten sein. Apostaten wären sie nicht, weil sie in's Kloster zurückzukehren gedenken, und als Flüchtlinge dürfte man sie nicht ansehen, weil sie nicht gegen den Willen des Obern, sondern mit dessen Erlaubniss das Kloster verlassen haben und die Reise machen.

Darüber, ob diejenigen, welche ohne rechtmässige Erlaubniss in einen leichteren oder gleich strengen Orden übertreten, als Apostaten zu betrachten sind, besteht unter den Canonisten und Moralisten eine grosse Verschiedenheit der Meinungen. Ferraris³⁾ hält sie mit Berufung auf Fagnanus, Pirhing, Rodriguez, Cajetan, Laymann u. A. für keine eigentlichen Apostaten, da sie ja nicht in die Welt zurückkehren, sondern dem Ordensstande auch fernerhin

1) Ferraris l. c. n. 25—28.

2) Sess. XXV. de Regul. et Monial. c. 19.

3) l. c. n. 22.

angehören wollen. Ihr intendirter Uebertritt in einen andern Orden ist weder ein materieller noch formeller Abfall von dem Ordensstande, sondern nur ein (versuchter) unerlaubter Wechsel zweier verschiedener Formen desselben. Suarez dagegen behauptet geradezu: »Transiens sine facultate vere Apostata est. Nam fit retrocessio a statu promisso, si quidem strictior est, vel a fide data, si aequalis; et professio est nulla, ac transitus fictus.«¹⁾ Andere distinguiren und sagen: Der Apostasie machen sich Jene nicht schuldig, welche ohne Erlaubniss in einen Orden übertreten, der zwar nicht die nämliche Ordenstracht, aber die gleiche Regel hat wie derjenige Orden, welchen sie verlassen; wohl aber seien diejenigen wirkliche Apostaten, welche in einen Orden übertreten, der sowohl eine andere Regel als auch eine andere Kleidung hat. Welcher dieser verschiedenen Meinungen gebührt der Vorzug? Ich glaube, dass man der milderen unbedenklich beipflichten dürfe. Denn, wenn auch derjenige, der ohne rechtmässige Erlaubniss in einen minder oder gleichstrengen Orden überzutreten versucht, eine schwere Sünde begeht, und wenn auch die Profess, die er etwa in demselben ablegt, null und nichtig ist und keine Eingliederung in den neugewählten Orden bewirkt: so begründet doch sein versuchter oder ungiltig vollzogener Uebertritt noch keinen Abfall vom Ordensstande, da ja der Betreffende weder für immer noch auch bloss zeitweilig in die Welt zurückkehren, sondern in einen andern, wenn auch minder strengen Orden übertreten und in diesem Alles thun und beobachten will, was zum Wesen des Ordensstandes gehört; mithin ist er kein Apostat im strengen Sinne des Wortes, sondern höchstens nach rigoroser Beurtheilung ein Flüchtling. Nur insofern könnte er (im uneigentlichen Sinne) ein Apostat genannt werden, als, wie bereits bemerkt, die Flüchtlinge den Apostaten gesetzlich gleichgehalten werden. Ein eigentlicher Apostat wäre er erst dann, wenn er den Entschluss fassen und ausführen würde, weder in sein früheres Kloster zurückzukehren, noch in ein anderes einzutreten, sondern auch ohne Erlaubniss bis zu seinem Tode in der Welt zu bleiben.

Wie ist aber eine Ordensperson zu beurtheilen, welche wegen ungerechter und harter Bedrückung von Seite ihres unmittelbaren Oberrn ohne dessen Erlaubniss das Kloster verlässt und sich persönlich an den Ordens-Provinzial oder -General oder an den päpstlichen Stuhl wendet? Das Concil von Trient erklärt diejenigen, welche ohne schriftliche Erlaubniss ihrer Ordensvorstände, unter dem Vorwande des Recurses an höhere Vorstände, sich aus dem Kloster entfernen, als strafwürdige „desertores sui instituti.“²⁾ Diese Bestimmung ist jedoch nicht nach der ganzen Strenge des Buchstabens aufzufassen.

1) De Religione tom. IV. tract. 8. c. 12. ed. Vogler.

2) Sess. XXV. de Regul. c. 4.

Nach dem Naturrechte ist es ja Jedwedem erlaubt, ungerechte Bedrückung von sich abzuwehren. Was will aber eine Ordensperson, welche wegen ungerechter Bedrückung sich an höhere Vorgesetzte wendet, Anderes, als dieselbe von sich abwehren oder sich von ihr befreien? Und warum soll sie das, was Andere zu diesem Zwecke erlaubter Weise thun, nicht auch thun dürfen? Es wäre in der That eine ganz willkührliche Ausnahme und unerträgliche Härte, wenn man die Abwehr ungerechter Bedrückung, welche das Naturrecht allen Menschen erlaubt, den Ordenspersonen verweigern und ihren Versuch als sündhaft anrechnen wollte! Es lässt sich daher vernünftiger Weise nicht annehmen, dass der Kirchenrath von Trient einen solchen wegen harter und ungerechter Bedrückung unternommenen Recurs unbedingt und in allen Fällen als strafbare Desertion habe verbieten wollen. Offenbar wollte er nur Vorsorge treffen, dass Ordenspersonen nicht wegen jeder geringfügigen Ursache oder unter dem Vorwande eines Recurses an höhere Vorstände ohne schriftliche Erlaubniss sich aus dem Kloster entfernen, der klösterlichen Obedienz sich entziehen und in der Welt herumschweifen, wie diess in damaliger Zeit zum grössten Nachtheil der Ordensdisciplin nicht selten vorgekommen ist. In gleichem Sinne ist es aufzufassen, wenn in den Statuten einiger Orden diejenigen ausdrücklich für Apostaten erklärt werden, welche ohne Erlaubniss ihrer Klosterobern unter dem Vorwande einer persönlichen Appellation an einen höheren Obern sich aus dem Kloster entfernen.

Damit aber eine Ordensperson auch ohne Erlaubniss, ja selbst gegen den Willen ihres Klosterobern, behufs Appellation an einen höheren Vorgesetzten das Kloster zeitweilig verlassen dürfe, muss die Bedrückung oder Verfolgung, die sie von sich abwehren will, nicht bloss ungerecht und hart, sondern auch so evident sein, dass sie leicht nachgewiesen werden kann, auch müssen alle anderen Mittel der Abwehr bereits erfolglos angewendet worden sein. Und damit kein gegründeter Zweifel über die Erlaubtheit des Recurses entstehen könne und selbst der Schein sowohl einer Verachtung des Klosterobern als auch der Apostasie oder der Flucht aus dem Kloster vermieden werde, ist es mehr als bloss angezeigt, dass die betreffende Ordensperson vorerst den unmittelbaren Klostersvorstand um die Erlaubniss bittet, sich auf einige Zeit aus dem Kloster entfernen und in der fraglichen Angelegenheit an einen höheren Vorstand wenden zu dürfen. Im Falle eines abschlägigen Bescheides soll sie sich durch s. g. *Apostoli testimoniales*¹⁾ auf eine glaubwürdige Weise die nachgesuchte aber verweigerte Erlaubniss bezeugen lassen. Gesetzt jedoch, dass sie ein solches Zeugniss nicht erlangen, oder dass sie nur durch schnelle

1) »*Apostoli testimoniales sunt illi, qui non conceduntur a iudice, sed ab honestis et probis viris, qui testantur, reum tempore et modo debito Apostolos (scil. literas dimissorias) petiisse et sibi fuisse denegatos.*« Ferraris l. c. v. *Apostoli* n. 9.

und heimliche Entfernung noch grösseren Bedrückungen, z. B. der Einkerkung u. dgl., sich entziehen könnte, so dürfte sie ohne weiters, also ohne erbetene Erlaubniss und ohne erlangte Apostoli testimoniales, an den höheren Vorgesetzten sich wenden; denn es ist Jedermann erlaubt, aus einem vernünftigen Grunde einem grösseren Uebel aus dem Wege zu gehen. Ja, wenn die betreffende Ordensperson in Wahrheit zu befürchten hätte, sie möchte auf dem Wege eingeholt, aufgegriffen und zu ihrem sie verfolgenden Klosterobern zurückgeführt werden, so dürfte sie sogar den Ordenshabit ablegen und weltliche Kleider tragen, um unerkannt und unangefochten zum höheren Obren gelangen zu können. »Ex causa licet habitum transformare, si justa sit, puta timor,« sagt die Glosse zu Cap. »Ut periculosa, Ne clerici« in 6to verbo temere.

2. Sowohl der wirkliche Abfall vom Ordensstande als auch die eigenmächtige längere oder kürzere Entfernung aus dem Kloster gehören zu den betrübendsten Erscheinungen im Ordensleben. Leider weiss die Geschichte der verschiedenen Orden von solchen gar viel Trauriges zu erzählen. Wie die grosse Gottesfamilie auf Erden, die katholische Kirche, noch zu allen Zeiten und in allen Jahrhunderten ihres Bestandes den Abfall mancher ihrer Kinder vom Glauben zu beweinen hatte, ebenso mussten auch die Ordensfamilien seit der Zeit ihrer Gründung, zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Grade, bald mehr bald minder oft, den Schmerz erleben, dass einzelne ihrer Glieder unter sacrilegischer Verletzung ihrer heiligen Gelöbnisse das freiwillig auf sich genommene Joch klösterlichen Lebens abgeschüttelt haben und wieder in die Welt zurückgekehrt sind.

In Anbetracht solcher Thatsachen drängt sich von selbst die Frage nach den Ursachen auf, welche denselben zu Grunde liegen. Deren gibt es mehrere. Ich will jedoch nur zwei hervorheben, auf welche, wie auf ihre Quellen, sich übrigens alle andern zurückführen lassen, nämlich: Mangel an Beruf zum Ordensleben und Vernachlässigung der Berufsgnade.

Eine der Grundursachen des Abfalls vom Ordensstande dürfte wohl im Mangel an Beruf und in den unlauteren Motiven liegen, aus welchen Einige in's Kloster gehen. Wie Manche sich die Ehre des Priesterthums nehmen, ohne gleich Aaron dazu berufen zu sein, ebenso kommt es auch bisweilen vor, dass Personen beiderlei Geschlechtes nicht aus innerer Neigung, durch welche Gott den Beruf anzuzeigen pflegt, sondern nur aus zeitlichen Rücksichten die Aufnahme in ein Kloster nachsuchen und erwirken. Denken wir uns, um durch ein Beispiel die Sache zu illustriren, einen jungen Menschen, etwa einen Studierenden der höheren Wissenschaften, der seine Studienjahre verbummelt und deswegen keine Aussicht hat, in der Welt eine geachtete Existenz zu erlangen! Obgleich er dem Ordensstande ganz

und gar abhold ist und noch mit allen Fasern seines Herzens an der Welt hängt, fasst er doch halb aus Leichtsinne, halb aus Verzweiflung den unglückseligen Entschluss, in ein Kloster zu gehen. Gedacht, gethan. Er bittet bei einem Klosterobern um Aufnahme und diese wird ihm gewährt. Und warum sollte sie ihm verweigert werden? Haben doch schon Mehrere, welche ihre Studienzeit im Müsiggang und in andern damit zusammenhängenden Dingen vergeudet hatten, im Kloster das früher Versäumte möglichst nachgeholt, die erlittenen Schäden eifrigst ausgebessert und sich zu überaus wackeren Ordensmännern und tüchtigen Arbeitern im Weinberge des Herrn herangebildet! Kann dieses nicht auch von und mit unserem Postulanten geschehen? Ueberdiess hat er das einjährige Noviziat zu bestehen und da wird sich zeigen, ob er der Aufnahme in die Ordensgemeinschaft würdig ist oder nicht. Wenn nicht, dann kann er immer noch rechtzeitig zum Austritt aus dem Kloster veranlasst werden. Vorderhand hofft man das Bessere und gibt demselben den Habit. Allein „habitus non facit monachum.“ Unser junger Novize, der ja nicht aus Berufsneigung, sondern nur aus dem Drang äusserer Verhältnisse ins Kloster eingetreten ist, hat mit dem Ordenskleide nichts weniger als eine klösterliche, nach sittlicher Vervollkommnung strebende Geistes- und Willensrichtung angenommen. Habitum, non animum mutavit. Er weiss jedoch während des Noviziates seine weltliche Gesinnung zu verbergen und gelangt auf diese Weise zur Ordensprofess und zum Empfang der Priesterweihe. Von nun an aber erlaubt er sich immer mehr Freiheiten, die mit dem Ordensleben in grellem Contraste stehen. Am Studium, an geistlicher Lesung und Betrachtung, kurz an allen jenen geistlichen Uebungen, welche für das Klosterleben das sind, was das Oel für das Licht der Lampe ist, hat er einen unüberwindlichen Ekel, und die einsame Zelle, die dem wahren Ordensmann so lieb und theuer ist („dulcescit“), erscheint ihm wie ein Strafkerker und erfüllt ihn mit Trübsinn und Schwermuth — [„taedium generat.“] ¹⁾ Was er thun soll, das mag er nicht thun, und was er thun möchte, das soll und darf er nicht thun, und so stellt sich allmählig eine entsetzliche Langweile, Verdrossenheit und Unzufriedenheit ein, die dadurch noch vermehrt wird, dass er auch mit seinen Obern in Conflict kommt und von diesen gerechte Rügen empfängt. Innerlich auf das Höchste verbittert, mit sich, mit seinen Obern und Mitbrüdern zerworfen, verwünscht er nun die Stunde, wo er ins Kloster getreten ist. Und wie er früher halb im Leichtsinne, halb aus Verzweiflung den Entschluss ins Kloster zu gehen gefasst hat, ebenso kommt ihm auch jetzt in gleicher Gemüthsstimmung der Gedanke, das Kloster für immer zu verlassen. Wohl mag der Arme anfangs vor diesem Gedanken erschrecken und zurückweichen; allein da er einerseits das längere Verbleiben im Kloster für unerträglich

¹⁾ Imit. Christi. I. I. c. 20. 5.

hält und andererseits als Priester in der Welt sein Fortkommen zu finden hofft, so befreundet er sich mehr und mehr mit diesem Gedanken und bildet ihn allmählig zum wirksamen Willensentschluss aus. Innerlich ohne religiös-sittlichen Halt, äusserlich von der lockenden Macht der Weltlust fast unwiderstehlich angezogen, bringt er denselben endlich zur Ausführung:

»Halb zieht es ihn,
Halb sinkt er hin.«

Er lässt sich weder durch die wohlmeinendsten Vorstellungen zurückhalten, noch auch will er behufs Erlangung einer legitimen Säcularisirung Schritte thun, sondern schüttelt mit sacrilegischem Treubruch das verhasste Joch der Ordens-Gelübde ab und eilt mit stürmischer Hast, wie von dämonischer Macht getrieben, hinaus in die Welt: er ist nun ein Apostat, oder im besten Falle ein treulofer Flüchtling.

Diesen Gang zur Apostasie vom Ordensstande haben schon gar Manche gemacht, welche ohne wahren Beruf nur aus zeitlichen Rücksichten ins Kloster gegangen sind; darunter nicht bloss solche, welche keine Aussicht hatten, in der Welt ein geachtetes Fortkommen zu finden, sondern auch solche, welche bereits eine gesicherte Lebensstellung in der Welt hatten, aber ohne eigentlichen Beruf, ohne innere Neigung und ohne Verlangen nach Vollkommenheit, sondern nur aus Missmuth und Aerger über wirkliche oder vermeintliche Zurücksetzung, oder aus andern, von gekränktem Ehrgeize eingegebenen Beweggründen der Welt den Rücken gewendet haben. Darum empfiehlt es sich, die Postulanten und Novizen genau zu prüfen und diejenigen, deren Beruf zum Ordensstande nach christlich vernünftigem Urtheil nicht sicher ist, in deren eigenem Interesse und im Interesse des Klosters und des Ordensstandes überhaupt zur Profess nicht zuzulassen.¹⁾

Indess, der wirkliche Beruf zum Ordensstande allein schliesst die Möglichkeit der Apostasie noch nicht aus. Wie Judas, der doch vom Heilande selbst ins Apostolat berufen worden war, seinem Berufe untreu und ein Apostat geworden ist, ebenso sind schon gar manche Ordenspersonen, an deren Beruf zum Ordensstande Niemand vernünftiger Weise zweifeln konnte, ihrem durch heilige Gelöbnisse besiegelten Berufe untreu und dem gewählten Ordensstande abtrünnig

¹⁾ Um Unberufene desto sicherer erkennen und leichter zurückweisen zu können, hat Pius IX mittelst Breve vom 7. Februar 1862 verordnet, dass der Ablegung der feierlichen Ordensprofess ausser dem einjährigen Noviziat die dreijährige Beobachtung der einfachen Gelübde vorausgehen müsse. »Ne quis,« heisst es in demselben, »admittatur, qui verae vocationis expertus susceptique Instituti pertaesus gravem sodalibus molestiam inferat cum disciplinae perturbatione et regularis observantiae discrimine.«

geworden. Und was war die Ursache? Nichts, als dass sie die Berufsgnade und die Mittel, welche Gott zur Erfüllung ihrer Berufspflichten ihnen im Kloster in so reichem Masse angeboten hat, vernachlässigt haben. Vernachlässigung der Ordensberufsgnade und der zu Gebote stehenden Tugendmittel ist demnach eine zweite, ebenso wirksame Ursache des Abfalls vom Ordensstande, wie der Mangel an Beruf selbst. Gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen. Wer die ihm zu Theil gewordene Ordensberufsgnade im Kloster so vernachlässigt, als hätte er sie gar nicht empfangen, der befindet sich keineswegs in einem besseren Zustande als derjenige, welcher ohne dieselbe in einen Orden eingetreten ist; denn die Vernachlässigung der erlangten Berufsgnade zieht allmählig nicht bloss deren gänzlichen Verlust, sondern auch eine ihrer Bestimmung entgegengesetzte Wirkung nach sich. Wie der eifrige Gebrauch derselben die Ordensperson auf der Stufenleiter christlicher Vollkommenheit immer höher und höher hinaufführt, ebenso drückt ihre Vernachlässigung dieselbe unwiderstehlich immer tiefer und tiefer in die Niederungen und Plattheiten des gemeinsten Weltlebens herab, so dass sie, bar alles Sinnes und Verständnisses für Ideales, nur mehr in sinnlichen Genüssen und weltlichen Freuden ihr Genügen zu finden trachtet. Wie gross, wie zahlreich und wirksam sind doch die Gnaden- und Tugendmittel, welche der Ordensperson im Kloster sich darbieten! Hier findet und hat sie Alles, was geeignet ist, ihre Seele nicht bloss über das gewöhnliche Niveau des Alltagslebens hinaus-, sondern auch zu einem höhern, wirklich vollkommenen Geistesleben zu erheben; im stillen Frieden ihrer einsam trauten Zelle ist sie nicht bloss den gefährlichen Lockungen der Welt entrückt, sondern kann auch ganz ungestört den beseligenden Umgang mit Gott und dessen süssen Trost geniessen; durch geistliche Lectüre, durch die Lesung der hl. Schrift und der Väterwerke, kann sie dem nach Belehrung hungernden Geiste und dem Erbauung suchenden Herzen die vollste und edelste Befriedigung gewähren; durch das gute Beispiel ihrer Ordensgenossen kann sie neue Anregung und im gemeinsamen Chorgebet sich stets verjüngende Kraft zum pflichtmässigen Ringen und Streben nach Vollkommenheit gewinnen, und durch Ausübung des Lehr- und Seelsorgeramtes in Schule und Kirche, auf der Kanzel und im Beichtstuhl, kann sie in weiteren Kreisen sich auch den Mitmenschen nützlich machen und reiche Schätze von Verdiensten sammeln. Wie reich an Tugend müsste sie werden, wie sehr mit jedem Tage in Vollkommenheit und Heiligkeit des Lebens vorwärtsschreiten, wenn sie die Ordensberufsgnade und die im Kloster so reich vorhandenen Tugendmittel eifrig benützen würde! Aber auch wie leer und arm, wie elend und unglücklich muss sie werden, wenn sie dieselben vernachlässigt und unbenützt lässt! Wie bald und wie sehr wird sie verweltlichen, wenn sie die Einsamkeit der Zelle flieht und ins Weite schweifend den Verkehr und die Unterhaltung mit Weltleuten dem geistigen Umgang mit Gott

vorzieht! Wie schnell und wie gründlich wird sie geistig verkümmern, wenn sie die öftere Einkehr in sich selbst, die geistliche Lectüre, die Betrachtung der ewigen Wahrheiten und der Ordenspflichten vernachlässigt und die kostbare Zeit im Nichtsthun oder geschäftigen Müßiggang nutzlos vertändelt! Wie unerträglich langweilig und widerwärtig muss ihr das Leben im Kloster sein, wie missmuthig und verdrossen muss sie werden, wenn das eigene Gewissen, das bessere Beispiel der Ordensgenossen, die wiederholten Ermahnungen und Rügen der Obern sie beständig an den schreienden Gegensatz erinnern, der zwischen dem, was und wie sie sein soll, und zwischen dem besteht, was und wie sie in Wirklichkeit ist! Was Wunder, wenn sie von Unlust und Ekel übermannt endlich die Schranken des Klosters frevelhaft durchbricht und in die Welt hinausstürzt?

Wohl werden nicht Alle, weder diejenigen, welche ohne Beruf ins Kloster gehen, noch auch jene, welche die Ordensberufsgnade vernachlässigen, es zur wirklichen Apostasie, zum gänzlichen, auch äusserlich vollzogenen Abfall vom Ordensstande kommen lassen. Weitans die Meisten werden durch äussere Rücksichten, durch ein gewisses unaustilgbares Scham- und Ehrgefühl, durch den wenn auch noch so schwachen Rest des bessern Ich sich von diesem Schritte zurückhalten lassen; aber sie Alle, die Einen mehr, die Andern weniger, setzen sich der Gefahr aus, Ordensflüchtlinge oder vollendete Ordensapostaten zu werden. Ja, insoferne und in dem Grade, als sie von weltlichen Gesinnungen und Gewohnheiten sich beherrschen lassen und mit Herz und Sinn in der Welt verweilen, sind sie, zwar nicht vor dem Gesetze und nach dem Urtheil der Menschen, die bloss nach dem Aeussern richten, wohl aber vor Gott, der auf das Innere sieht und den Menschen nach seiner Willensrichtung beurtheilt, Klosterflüchtlinge oder Ordensapostaten.

Um sich nicht bloss vor der äusseren, durch die That vollendeten, sondern auch vor der innern, im Willen vollzogenen Ordensapostasie zu bewahren, soll jede Ordensperson die Mahnung, welche der hl. Apostel Paulus an seinen Schüler Timotheus gerichtet hat, oft und ernstlich betrachten, auf sich anwenden und genau befolgen. »Attende,« so mahnt er ihn mit allem Nachdruck väterlicher Liebe, »attende lectioni, exhortationi et doctrinae. Noli negligere gratiam, quae in te est, quae data est tibi . . . Haec meditare, in his esto, ut profectus tuus manifestus sit omnibus. Attende tibi et doctrinae; insta in illis. Hoc enim faciens, et teipsum salvum facies, et eos, qui te audiunt.« I. Tim. 4, 13—16. Nicht minder beachtenswerth sind in dieser Beziehung die Vorschriften, welche die Päpste Eugen II und Clemens XIV bezüglich der Liebe zur Einsamkeit und Einhaltung der Clausur gegeben haben. »Sit monachus,« so mahnt der Erstere, »claustrum suo contentus, quia sicut piscis sine aqua caret vita, ita sine monasterio monachus. Sedeat itaque solitarius et taceat, quia

mundo mortuus est, Deo autem vivit.« Eugen II. C. XVI. qu. i. c. 8. Und Clemens XIV schreibt: »Discat frater solitudinem ardentius amare, in qua, ut divus Hieronymus loquitur, Deus cum suis familiariter loquitur et conversatur, quamque ipse, scribens ad amicum suum, in terris paradisum appellabat: »solitudo mihi paradisus est.« Quam nisi continuo religiosus sectetur et diligat, habitu quidem monachus aut coenobita habebitur, spiritu autem non erit.« (Const. »In vinea Domini« n. 11.)

3. Wie der Abfall vom Ordensstande verschiedene Ursachen hat, ebenso zieht er mehrfache Folgen nach sich. Diese sind theils kirchenrechtlicher, theils moralischer Natur.

Unter den kirchenrechtlichen (Straf-)Folgen steht oben an die dem Papste reservirte *Ipo facto* — *Excommunication*.¹⁾ Dieser verfallen die Ordensapostaten jedoch nur dann, wenn sie auch das Ordenskleid ablegen. Nachdem das canonische Rechtsbuch in 6to c. ut periculosa, ne clerici strenge verboten, »ne quis Professus temere habitum dimittat,« fügt es bei: »Si quis autem temerarius violator extiterit, excommunicationis incurrat sententiam ipso facto.« Wie Suarez bemerkt, gibt es keine Stelle, welche dahin lautete, dass die Ordensapostaten auch dann die Excommunication incurriren, wenn sie die Ordenskleidung beibehalten.

Eine fernere Strafe der Ordensapostasie besteht in der *suspensio a sacris ordinibus* während der Dauer derselben, und wenn die Apostasirten trotz der Suspension sich unterfangen, die hl. Weihen auszuüben, werden sie auch irregulär.

Endlich beraubt dieselbe die apostasirte Ordensperson für die ganze Zeit der Apostasie aller ihrer Ordensprivilegien. »Interim nullo privilegio suae Religionis juvetur.«²⁾

Da die *fugitivi* im Gesetze mit den Apostaten auf gleiche Linie gestellt sind, so unterliegen sie, wie diese, den gleichen kirchlichen Strafen.³⁾

Ausser diesen durch das gemeine Recht festgesetzten Strafen sind in den Constitutionen der einzelnen Orden noch besondere statuirt, z. B. Einkerkering, Fasten, Verlust des activen und passiven

1) Da durch die Constitution Pius IX »Apostolicae Sedis moderationi convenit« jene Censuren der Excommunication, Suspension und des Interdictes, welche zur Aufrechthaltung der inneren Disciplin der geistlichen Orden oder anderer klösterlicher Institute erlassen wurden, weder aufgehoben noch beschränkt worden sind, so besteht die auf die Ordensapostasie festgesetzte Excommunication noch in ungeschwächter Kraft. Indirect ergibt sich diess auch daraus, dass nach der genannten Constitution die »Moniales a clausura exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V in Constit. Decori praescriptam« die dem Papste reservirte Excommunication incurriren.

2) Conc. Trid. Sess. XXV. de Regul. c. 19.

3) Bouix, de jure Regul. tom. II. p. 508.

Wahlrechtes, Regular-Excommunication,¹⁾ ja sogar kirchliche Excommunication, letztere selbst dann, wenn der Apostat oder Flüchtling das Ordenskleid nicht abgelegt hat. In dieser Beziehung muss auf die Constitutionen und die zu Recht bestehenden Gewohnheiten der einzelnen Orden Rücksicht genommen werden.

Insofern als Diejenigen, welche den Ordensapostaten und Flüchtlingen durch Rath oder sonstige Unterstützung zur Vollbringung ihres schwer sündhaften Vergehens behilflich sind, an demselben effectiven Antheil nehmen, incurriren auch sie die Excommunication gemäss der Verordnung Innocenz VIII, „ut recipientes et detinentes hujusmodi fratres, a suis conventibus sine licentia suorum Superiorum recedentes, sint ipso facto excommunicati.“

Was die moralischen Folgen der Ordensapostasie betrifft, so bestehen sie in jenen schweren geistlichen Nachtheilen, welche dieselbe sowohl für die Apostaten als auch für die kirchliche Gemeinde nach sich zieht.

Die ersteren lassen sich nicht anschaulicher darstellen, als wenn man sie mit den verderblichen Folgen vergleicht, von denen die Fische betroffen werden, wenn sie entweder durch die hochgehenden Fluthen eines Stromes oder durch ihre eigenen muthwilligen Sprünge über das Ufer auf das Trockene versetzt werden. Wie diese nach längerem Herumzappeln endlich zu Grunde gehen, wenn nicht etwa eine erbarmende Hand sie noch rechtzeitig in ihr Lebenselement zurückversetzt, ebenso werden auch die Ordensapostaten religiös und sittlich verkommen, wenn sie nicht vor ihrem Tode durch die rettende Hand der göttlichen Erbarmung wieder in den Ordensstand zurückgeführt werden. Denn abgesehen davon, dass sie durch ihren Abfall sich der besonderen Gnaden- und Tugendmittel berauben, welche ihnen in der Ordensgemeinschaft in so reichem Masse zu Gebote standen; abgesehen davon, dass sie in Folge der Excommunication auch jener Gnadengüter verlustig werden, welche die Kirche den ärmsten ihrer Kinder so liebevoll mittheilt; abgesehen von der Schmach und Schande, welcher sie als „ausgesprungene Mönche“ in der öffentlichen Meinung anheimfallen — abgesehen von all dem, sind sie nun in der Welt den grössten sittlichen Gefahren ausgesetzt, und einem Wunder der göttlichen Erbarmungsliebe müsste es zugeschrieben werden, wenn sie in denselben nicht untergehen würden. Denn das, was sie auf der schiefen Ebene, auf welche sie sich begeben haben, von dem immer tieferen sittlichen Verfall zurückhalten könnte, die Centripetalkraft der göttlichen Gnade, haben sie von sich gestossen und bleiben derselben so lange beraubt, als sie sich im Zustande der Apostasie befinden; und das, was sie

¹⁾ Worin diese besteht, vide: Regula s. Bened. cc. 25. 44. Cf. Statuta Congreg. Bavar. O. S. B. Appendix de Satisfactionibus et Poenis.

immer mehr von Gott ab- und in ihr Verderben hineinzieht, die Centrifugalkraft der sündhaften Leidenschaft, wird immer mächtiger und treibt sie von einem Abgrund der schwersten sittlichen Vergehen in den andern: laut vielfachen Zeugnissen der Geschichte in der Regel zur Eingehung kirchlich ungiltiger Ehen und dadurch zur sacrilegischen Verletzung des bei der Ordensprofess und beim Empfang der höheren Weihen abgelegten Keuschheitsgelübdes; gar oft auch zum Abfall vom Glauben. Wollte Gott, Ordensapostaten, wie M. Luther und Bernardino Occhino, hätten in dieser Beziehung keine Nachfolger gefunden!

Die Folgen der Ordensapostasie beschränken sich nicht auf ihre Urheber, sondern erstrecken sich auf weitere Kreise. Auch wenn ein Ordensapostat sich nicht zu dem traurigen Ruhm eines Häresiarchen erschwingt, wie M. Luther, noch auch zu einem blutdürstenden Revolutionär wird, wie der apostasirte Franciskaner Eulogius Schneider, sein Abfall allein schon verursacht namenloses Leid und oft unreparirbare Uebel. Wer kann die Schande tilgen, die der Apostat durch seinen Abfall seinem Orden anthut, wer den Schmerz lindern, den er demselben zufügt? Wer kann die Aergernisse zählen, die er in unwiederbringlicher Weise durch sein Beispiel gibt? Wer die Wunden heilen, die er der Kirche schlägt? Fallen ja solche Apostaten in der Regel wie von ihrem Orden so auch von der Kirche ab und vermehren nicht bloss die Zahl der grimmigsten Gegner derselben, sondern verbreiten auch, um ihren Abfall zu rechtfertigen oder doch wenigstens zu beschönigen, über die Kirche und das kirchliche Ordensleben die ärgerlichsten Verleumdungen!

Um diese traurigen Folgen der Ordensapostasie und der unerlaubten Entweichung aus dem Kloster in ihrer Ausdehnung zu beschränken und so viel als möglich gut zu machen, haben die Vorstände der betreffenden Ordenspersonen die Pflicht, die geeigneten Mittel anzuwenden, um die Irrenden auf den rechten Weg zurückzuführen. Diese Pflicht obliegt ihnen nicht bloss nach göttlichem Gesetze, welches den Vorgesetzten strenge gebietet, für das Heil ihrer Untergebenen zu sorgen und dieselben, wenn sie vom rechten Wege abirren, auf denselben zurückzuführen, sondern sie ist ihnen auch durch positive Kirchengesetze auferlegt. So wird in den auf Befehl Urbans VIII von der Congr. Conc. herausgegebenen Decreten auf das Nachdrucksamste anbefohlen, »ut superiores teneantur eos (fugitivos et apostatas) perquirere, ad Religionem reducere atque efficere, ut apprehendantur.« Gelingt es den Oberen, die Verirrten zurückzuführen, dann sollen sie dieselben, wenn sie reuig ihre Schuld bekennen und um Verzeihung bitten und Besserung versprechen, mit väterlicher Liebe wieder in die Ordensfamilie aufnehmen und von den auf die Apostasie festgesetzten kirchlichen Censuren absolviren; was die übrigen vom gemeinen Rechte oder von den Ordensconstitutionen verfüigten Strafen betrifft,

so sollen sie dieselben mit kluger Berücksichtigung der Umstände vermindern oder umändern oder aus besonderen Gründen ganz erlassen.¹⁾

Man müsste nicht wissen, wie gross die Schwäche und der Wankelmuth des menschlichen Willens ist, wenn man es für unmöglich hielte, dass ein reuig und mit den besten Vorsätzen in sein Kloster zurückgekehrter Apostat abermals dasselbe verlassen könnte. Tritt ein solcher Fall ein, so entsteht die Frage, ob der Rückfällige ein zweitesmal aufgenommen werden könne. Da meines Wissens das canonische Recht hierüber keine Bestimmung getroffen, so müssen die Regeln und Constitutionen der einzelnen Orden zu Rathe gezogen und mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände beobachtet werden. Die Regel unsers hl. Ordensstifters gibt in diesem Betreff folgende Vorschrift: *Frater, qui proprio vitio egreditur aut projicitur de monasterio, si reverti voluerit, spondeat prius omnem emendationem vitii, pro quo egressus est; et sic in ultimo gradu recipiatur, ut ex hoc ejus humilitas comprobetur. Quod si denuo exierit, usque tertio recipiatur. Jam vero postea sciat, omnem sibi reversionis aditum denegari.*²⁾

Wenn aber die Abtrünnigen allen Ermahnungen und Zusprüchen ihrer Obern taube Ohren und verstockte Herzen entgegenhalten und in der Apostasie verharren, so bleiben sie der Excommunication mit all ihren Folgen verfallen. Uebrigens hören sie nicht auf Ordenspersonen zu sein und sind trotz ihrer Apostasie und ihrer Entweichung aus dem Kloster nach wie vor an die bei der Ordensprofess abgelegten Gelübde gebunden. Sie sind demnach ex

1) Rührend schön sind die Worte, mit welchen P. Benedict XIV in seiner Constitution »Pastoris aeterni« die Ordensapostaten zur Rückkehr mahnt und pro jubileo 1750 den Ordensobern die diessbezüglichen Absolutions-Facultäten ertheilt. Er schreibt: . . . »Pietatis nostrae viscera erga Regulares professionis suae desertores aperire eosque ad Christi ovile, suos videlicet cujusque ordines, extra quos luporum rapacium insidiis atque periculis expositi misere vagantur, quantum divina benignitas largiri dignabitur, ut ad salutarem vitae normam, quam amplexi fuerant, velut postliminio reversi vota sua Domino reddere studeant, revocare cupientes ac Urbani VIII, Clementis X, Innocentii XII et Benedicti XIII Romanorum Pontificum et Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes, auctoritate Apostolica tenore praesentium misericorditer indulgemus ac statuimus et decernimus, ut Regulares Apostatae et fugitivi, cujuscunque sint Ordinis, Societatis et Instituti, qui citra Montes intra quatuor, ultra Montes vero intra octo menses a publicatione earumdem praesentium litterarum inchoandos, sua sponte ad suam quisque Religionem redierint, tunc poenarum omnium ipsis propter Apostasiam huiusmodi inflictarum vel infligendarum remissionem atque impunitatem assequantur. Ita tamen, ut debeant a suo quisque Superiore humiliter petere absolutionem et coram eo culpam fateri atque emendationem polliceri; et viceversa Superior benigne illos teneatur ab hujusmodi poenis absolvere et paterna charitate amplecti, cui propterea ad effectum praemissum dumtaxat, quatenus opus sit, omnem facultatem necessariam dicta auctoritate harum serie impertimur.«

2) Regul. c. 29.

voto zur vollkommenen Keuschheit und zum Gehorsam verpflichtet; auch sind sie unfähig Vermögen zu erwerben und frei darüber zu verfügen, haben jedoch das Recht der Verwaltung und Nutzniessung zeitlicher Güter, soweit als es zu ihrem Unterhalte in der Welt nothwendig ist. Sie können weder grössere Schenkungen machen, noch auch ein giltiges Testament errichten. Nach ihrem Tode fällt das, was sie etwa aus dem Kloster mitgenommen haben, diesem, und das, was sie in der Welt auf rechtliche Weise erworben haben, der Camera apostolica zu.

Für den Fall, dass sie nicht mehr in ihren früheren Orden zurückkehren, jedoch in einen andern übertreten wollen, kann ihnen dieses vom Grosspönitentiar in Rom, wenn er es für gut findet, gestattet werden. Sie müssen aber Alles beobachten, was das gemeine Recht und die Particular-Ordens-Constitutionen bezüglich des Uebertritts in einen andern Orden vorschreiben; in keinem Falle jedoch kann ihnen gestattet werden, dass sie im Ordenshabit oder im Sacularpriestertalar ausser dem Kloster verbleiben.¹⁾

Ich weiss diese kurze Abhandlung nicht besser zu beschliessen, als mit den ebenso schönen als beherzigenswerthen Worten: »Jurasti, care mi frater, stabilitatem tam loci vel Congregationis quam status seu religionis. Vota professus in mystico te condidisti sepulcro; tuamet ipsius manu lapidem, ad ostia advolutum (stabilitatem dico), signasti (Matth. 27,60). Mundus tibi, tu mundo mortuus et vita tua abscondita est cum Christo in Deo (Col. 3, 3). Itaque »locum tuum ne dimiseris,« etiam »si spiritus potestatem habentis super te ascenderit (Eccl. 10, 4). »Noli respicere post tergum« (Gen. 19, 17), neu pedem moveas nisi s. Obedientia impulsus! Ama claustum, cellam, sanctam solitudinem! Videsis, quam sint fluxae, caducae, infimae res mundi et quam leves, mobiles, inconstantes mundi homines. Tu ad imitationem Ejus vivas, cujus imaginem portas et qui »manet in aeternum.« Nulla in te appareat animi mutabilitas. Sancti propositi tui tenax ne fluctues, vacilles, claudices, collabescas! Gravem te praesta et »fundatum supra petram,« vere vir Dei, firmus, stabilis et immobilis (I Cor. 15, 58), triumphans cum Apostolo: »Quis me separabit a caritate Christi? (Rom. 8, 35). Solus, qui perseveraverit usque in finem, salvus erit. (Matth. 10, 22). Et hoc tibi quidem expeditissimum evadit.«²⁾

¹⁾ Ferraris l. c. n. 69.

²⁾ Wolter, Abbas, Praecipua ordinis monastici elementa, p. 43.